

Handbuch zu den AnaCredit- Plausibilisierungsprüfungen

Version 1.3: AnaCredit-FINREP-Abgleich

Gültig ab: 01.02.2025

Versionsführung

Version	Datum	Beschreibung der Änderung gegenüber der Vorversion
1	31.10.2022	Erstveröffentlichung und Einführung des BSI-Abgleichs
1.1	11.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Sektorbeschreibung in Tabelle 4 • Anpassung der Beschreibung zu Mindestkonsistenzprüfungen (6.1.d.) • Einführung einer Tabelle 5 mit Hinweisen zu Validierungsfehlern und deren Auswirkungen auf den BSI-Abgleich • Einführung einer neuen Schlüsselkennzahl (BSI_VL) für den BSI-Abgleich (erstmalige Rückmeldung ab August 2023)
1.2	06.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung des Einleitungskapitels und Unterscheidung zwischen internen und externen Plausibilisierungsprüfungen • Einfügen des Grenzwertes für die Auslösung des Validierungsfehlers „DSTNC_BNCHMRK“ in Abschnitt 3.2 • Überarbeitung des Abschnitts zu Prioritäten (Abschnitt 3.3) • Ergänzender Hinweis zur Nicht-Berechnung von DQI-Werten bei BSI-Vergleichswerten unter 25.000 € • Hinzufügen von Kroatien (HR) zur Auflistung der Verteilung des berücksichtigungsfähigen Betrags (im main debtor share) in Abschnitt 6.1 • Richtigstellung der Beschreibung bzgl der Zuordnung von ESM und EFSF im BSI-Abgleich (Abschnitt 6.1.f.). <i>Anmerkung: Dies bedeutet keine Änderung des quartalsweise durchgeführten Abgleichs zwischen AnaCredit und BSI-Statistik</i> • Einfügen eines neuen Abschnitts zu Bestätigungen des BSI-Abgleichs (Abschnitt 6.5) • Einfügen eines neuen Abschnitts zu Bestätigungen (Abschnitt 7). <i>Anmerkung: Diese sind seit Februar 2024 aktiv</i>
1.3	07.05.2024	<p><i>Alle Änderungen zur Vorversion sind im Text in gelb hinterlegt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfügen neuer Plausibilisierungsprüfungen zum AnaCredit-FINREP-Abgleich • Einfügen eines neuen Abschnitts 7 zum AnaCredit-FINREP-Abgleich

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Abgrenzung zu Validierungsregeln	6
3	Allgemeine Methodik	7
3.1	Berechnung der Werte zu den Datenqualitätsindikatoren (DQI-Werte)	7
3.2	Feststellung von auffälligen DQI-Werten	7
3.3	Prioritäten bei der Bearbeitung von Auffälligkeiten	7
3.4	Key Performance Indicator (KPI)	8
4	Rückmeldung von Plausibilisierungsergebnissen	9
4.1	Empfänger und Frequenz der DQI-Rückmeldung	9
4.2	Aufbau und Inhalt der DQI-Rückmeldung	10
5	Übersicht der einzelnen Plausibilisierungsprüfungen	11
6	Abgleich zur BSI-Statistik	14
6.1	Methodik	15
6.2	Prinzipien im Umgang mit unvollständigen Daten	20
6.3	Berechnung des DQI-Werts	22
6.4	KPI des BSI-Abgleichs	23
6.5	Bestätigungsgründe des BSI-Abgleichs	23
7	Abgleich zur FINREP-Meldung	26
7.1	Methodik	28
7.2	Prinzipien zum Umgang mit unvollständigen Daten	30
7.3	DQI-Wert des FINREP-Abgleichs	32
7.4	KPI des FINREP-Abgleichs	32
7.5	Bestätigungsgründe des FINREP-Abgleichs	32
8	Bestätigungen	34
8.1	Grundlegendes zu Bestätigungen	34
8.2	Attribute der Bestätigungsmeldung	34
8.3	Kopplung der Bestätigung an den DQI-Wert	35
8.4	Übernahme von Bestätigungen in nachfolgende Meldetermine	36

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument beschreibt die externen Plausibilisierungsprüfungen, die auf den gemeldeten AnaCredit-Daten bei der Deutschen Bundesbank durchgeführt werden¹. Es ergänzt die Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit), das Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln sowie die AnaCredit Reporting Manuals der EZB². Zudem konkretisiert dieses Dokument das von der EZB veröffentlichte Dokument zu den AnaCredit plausibility checks³ hinsichtlich der Umsetzung durch die Bundesbank. Die technische Struktur der Rückmeldungen von Plausibilisierungsergebnissen ist demgegenüber Gegenstand der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank⁴.

Das Dokument hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Die verbindlichen Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung nach AnaCredit sind die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13, AnaCredit-Verordnung) die Statistische Anordnung zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) der Deutschen Bundesbank (Mitteilung Nr. 8001/2020) sowie die Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit).

Plausibilisierungsprüfungen haben das Ziel, Auffälligkeiten in den gemeldeten Daten aufzudecken und somit auf mögliche Meldefehler hinzuweisen. Schlägt eine Plausibilisierungsregel an, bedeutet dies im Gegensatz zu angeschlagenen Validierungsfehlern nicht zwingend, dass die betroffenen Datensätze falsch sind. Sie weisen jedoch eine Auffälligkeit auf, die entweder korrigiert oder als korrekt bestätigt werden muss. Damit stellen Plausibilisierungsprüfungen ergänzend zu den Validierungsregeln sicher, dass die AnaCredit-Daten in einer ausreichend hohen Qualität vorliegen.

In diesem Dokument werden alle externen Plausibilisierungsprüfungen beschrieben, die von der Deutschen Bundesbank automatisiert ausgeführt werden. Im Gegensatz zu internen Plausibilisierungsprüfungen innerhalb des AnaCredit-Datensatzes (bspw. Ausreißerprüfungen⁵), werden bei externen Plausibilisierungsprüfungen die gemeldeten AnaCredit-Daten mit weiteren Datensätzen abgeglichen. **Derzeit umfassen die externen Plausibilisierungsprüfungen den von der EZB veröffentlichten Abgleich der AnaCredit-Daten mit der BSI-Statistik (Balance Sheet Items)^{6, 7} und der FINREP-Meldung⁸.**

Die Einführung weiterer Plausibilisierungsprüfungen ist stufenweise zu späteren Veröffentlichungsterminen geplant⁹.

¹ Prüfungen zum Erkennen von Ausreißern, die ebenfalls als Plausibilisierungsprüfungen gelten, werden weiterhin im Handbuch zu den AnaCredit Validierungsregeln beschrieben und nicht in diesem Dokument behandelt.

² Siehe www.bundesbank.de/anacredit

³ Europäische Zentralbank: [AnaCredit plausibility checks. Plausibility checks performed on AnaCredit datasets, Version 1.0](https://www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/html/index.en.html), 2022

⁴ Siehe www.bundesbank.de/anacredit > Formate XML, Tabelle 7

⁵ Siehe Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln (www.bundesbank.de/anacredit)

⁶ Wird aus der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) und dem Auslandsstatus der Banken (AUSTA) berechnet.

⁷ Siehe https://www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/html/index.en.html > „Plausibility checks“

⁸ Die Plausibilisierungsprüfungen der Kategorie FINREP werden derzeit noch nicht automatisiert durchgeführt. Die Bundesbank informiert die Berichtspflichtigen zu gegebener Zeit ab wann dies der Fall sein wird.

⁹ Die Berichtspflichtigen werden hierüber rechtzeitig informiert.

2 Abgrenzung zu Validierungsregeln

In AnaCredit werden zwei Arten von Datenqualitätsüberprüfungen unterschieden: Validierungsregeln und Plausibilisierungsprüfungen. Zusammen stellen diese die Datenqualität der granularen AnaCredit Meldung sicher.

Validierungsregeln überprüfen grundlegende Anforderungen an die gemeldeten Daten. Sie stellen sicher, dass die Daten zum AnaCredit-Datenmodell passen sowie vollständig und konsistent sind. Wird eine Validierungsregel verletzt, sind die zugrundeliegenden Daten falsch und müssen korrigiert werden.

Die Anforderungen der AnaCredit-Verordnung könnten jedoch auch dann nicht erfüllt sein, wenn die gemeldeten Daten keine Validierungsregeln verletzen. Validierungsregeln allein können nicht sicherstellen, dass alle meldepflichtigen Geschäfte enthalten sind und mit korrekten Werten gemeldet wurden. Die Validierungsregel CN0010 überprüft z. B. nur, dass das Datum des Vertragsabschlusses vor oder genau auf dem Abwicklungstermin liegt, aber nicht, ob beide Attribute korrekt befüllt sind.

Daher wurden bereits zusätzliche Plausibilisierungsprüfungen zum Erkennen von Ausreißern eingeführt, die bspw. vorgeben, dass das Datum des Vertragsabschlusses nicht zu weit in der Vergangenheit liegen darf. Eine weitere Plausibilisierungsprüfung stellt einen Abgleich der AnaCredit-Daten¹⁰ mit der BSI-Statistik dar. Dadurch wird versucht, möglicherweise fehlendes Kreditvolumen sowie Meldefehler in AnaCredit zu identifizieren.

Plausibilisierungsprüfungen tragen somit ergänzend zu den Validierungsregeln dazu bei, dass die Daten korrekt und vollständig gemeldet werden.

¹⁰ AnaCredit-Daten umfassen neben den Kredit- und Kreditrisikodaten auch die Vertragspartner-Stammdaten.

3 Allgemeine Methodik

3.1 Berechnung der Werte zu den Datenqualitätsindikatoren (DQI-Werte)

Zur Berechnung des DQI-Wertes wird zunächst ein AnaCredit-Vergleichswert auf Basis der gemeldeten AnaCredit-Daten je Meldetermin auf Ebene der Beobachteten Einheit errechnet. Dieser AnaCredit-Vergleichswert wird anschließend mit einer Benchmark verglichen. Die Benchmark ist dabei von DQI zu DQI unterschiedlich. Beim Abgleich zur BSI-Statistik wird beispielsweise der jeweilige BSI-Wert als Benchmark verwendet.

Aus dem Vergleich von AnaCredit-Vergleichswert und Benchmark ergibt sich der DQI-Wert für den jeweiligen Datenqualitätsindikator. Dieser DQI-Wert ist grundsätzlich auf den Wertebereich [0;1] normiert. Je größer der DQI-Wert ist, umso auffälliger ist der Datenbestand in Bezug auf den Datenqualitätsindikator.

Die Berechnungsmethodik des AnaCredit-Vergleichswertes, sowie die Benchmark und die Berechnung des DQI-Wertes ist abhängig von der jeweiligen Plausibilisierungsprüfung und wird im jeweiligen Abschnitt zu den einzelnen Plausibilisierungsprüfungen näher beschrieben¹¹.

3.2 Feststellung von auffälligen DQI-Werten

Nach der Berechnung erfolgt eine Überprüfung der berechneten DQI-Werte. DQI-Werte, die genau auf oder über dem von der Bundesbank veröffentlichten Grenzwert liegen¹², erzeugen einen Plausibilisierungsfehler mit der inhaltlichen Aussage, dass der Abstand zum Benchmark-Wert zu hoch ist („DSTNC_BNCHMRK“)¹³. Diese Auffälligkeit kann durch eine richtigstellende Korrektur der zugrundeliegenden AnaCredit-Daten behoben werden. Werden die zugrundeliegenden AnaCredit-Daten nach genauer Prüfung hingegen als korrekt angesehen, kann die Auffälligkeit mit Hilfe einer Bestätigungsmeldung bestätigt werden.

3.3 Prioritäten bei der Bearbeitung von Auffälligkeiten

Die Bundesbank weist jeder zurückgemeldeten Auffälligkeit eine Priorität zu. Diese gibt die Dringlichkeit für die Bearbeitung an. Eine Auffälligkeit mit der Priorität „1“ ist vorrangig zu bearbeiten und die Prioritäten „2“ und „3“ entsprechend nachgelagert. Die Priorität richtet sich nach der Höhe des errechneten DQI-Wertes. Einzelheiten zur Priorisierung können der aktuellen Version des Begleitdokuments zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen entnommen werden (Reiter: „Grenzwerte“)¹⁴.

Die Priorisierung von Auffälligkeiten kann durch die Deutsche Bundesbank verändert und angepasst werden. Über anstehende Anpassungen werden die berichtspflichtigen Institute zeitnah informiert.

Falls die zu der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes verwendeten Datensätze nur in einer sehr geringen Anzahl vorliegen, könnte dies den DQI-Wert verzerren und damit nicht aussagekräftig werden lassen. Daher wird für diesen Fall die Priorität „NOT_APPL“ vergeben.

¹¹ Derzeit wird nur ein Abgleich der AnaCredit-Daten zu der BSI-Statistik durchgeführt.

¹² Der Grenzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

¹³ Siehe Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln.

¹⁴ Siehe www.bundesbank.de/anacredit

3.4 Key Performance Indicator (KPI)

Ergänzend zu den DQI-Werten werden im Rahmen der Plausibilisierungsprüfungen sogenannte Key Performance Indicators (KPI, auf deutsch: Schlüsselkennzahlen) errechnet. KPI geben zusätzliche Informationen zur Einordnung der jeweiligen DQI-Werte und helfen die Auffälligkeiten zu analysieren. Die KPI sind für die jeweilige Plausibilisierungsprüfung spezifisch (z. B. der AnaCredit-Vergleichswert) und werden daher in den Abschnitten zu den einzelnen Prüfungen näher beschrieben. Zu einer Plausibilisierungsprüfung werden ggf. mehrere KPI bereitgestellt.

4 Rückmeldung von Plausibilisierungsergebnissen

4.1 Empfänger und Frequenz der DQI-Rückmeldung

Die Rückmeldung der Plausibilisierungsergebnisse erfolgt sowohl an den Einreicher als auch an den Berichtspflichtigen in Form einer XML-Datei via ExtraNet.

Die Plausibilisierungsprüfungen werden unabhängig von der regulären Dateivalidierung durchgeführt. Da die Überprüfungen den gesamten Kreditdatenbestand einer Beobachteten Einheit zu einem Meldestichtag umfassen, erfolgt die Rückmeldung der Ergebnisse nicht nach jeder Dateieinreichung, sondern mindestens einmal monatlich.

Darüber hinaus ist geplant, nicht nur die Ergebnisse des aktuellen Meldestichtags, sondern auch die Ergebnisse vorangegangener Meldestichtage mitzuteilen. Die Bereitstellung der Ergebnisse erfolgt dabei für jeden einzelnen Meldetermin in einer separaten XML-Datei. Dies ermöglicht, eine Veränderung der Datenqualität über den gesamten Meldezeitraum zu verfolgen und schafft ein hohes Maß an Transparenz. Sind die Plausibilisierungsergebnisse versendet worden, wird erwartet, dass ggf. fehlerhafte Daten korrigiert bzw. fehlende Daten nachgereicht werden oder die Auffälligkeit bestätigt wird.

Die Ergebnisse der bereits bestehenden Plausibilisierungsprüfungen zum Erkennen von „Ausreißern“ werden auch nach der Einführung einer gesonderten Rückmeldung für Plausibilisierungsprüfungen weiterhin in den Meldestichtags-bezogenen Rückmeldungen zusammen mit den Validierungsfehlern mitgeteilt. Sie sind damit nicht Bestandteil der hier beschriebenen Rückmeldung¹⁵.

¹⁵ Weitere Einzelheiten zu den Plausibilisierungsregeln zum Erkennen von Ausreißern können dem Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln entnommen werden (Siehe www.bundesbank.de/anacredit).

4.2 Aufbau und Inhalt der DQI-Rückmeldung

Die DQI-Rückmeldung hat folgenden Aufbau:

Tabelle 1: schematische Struktur der DQI-Rückmeldung

Bestandteil der DQI-Rückmeldung	Inhalt	Beschreibung
DQI-Werte	<ol style="list-style-type: none"> 1. DQI_ID 2. DQI_VL 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eindeutiger Identifikator für die Plausibilisierungsprüfung (s. Abschnitt 5 „Übersicht der einzelnen Plausibilisierungsprüfungen“) 2. Eine Zahl zwischen 0 und 1 (mit 6 Dezimalstellen). Je größer der DQI-Wert ist, desto auffälliger ist die Datenqualität in Bezug auf das untersuchte Datenqualitätsmerkmal.
Auffälligkeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1. DQI_ID 2. VLDTN_ID 3. PRRTY 	<ol style="list-style-type: none"> 1. S.o. 2. Plausibilisierungscode, s. Abschnitt 5.2 „Weitere Plausibilisierungscodes“ im Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln¹⁶ 3. Die Werte „1“, „2“, „3“ oder „NOT_APPL“ können vergeben werden (s. Abschnitt 3.3 „Prioritäten bei der Bearbeitungen von Auffälligkeiten“)
Zusatzinformation(-en)	<ol style="list-style-type: none"> 1. DQI_ID 2. KPI_ID 3. KPI_VL 	<ol style="list-style-type: none"> 1. S.o. 2. s. Abschnitt zu KPI bei den jeweiligen Plausibilitätsprüfungen 3. Reelle Zahlen (positiv oder negativ) mit 6 Dezimalstellen

¹⁶ Siehe www.bundesbank.de/anacredit

5 Übersicht der einzelnen Plausibilisierungsprüfungen

In der folgenden Tabelle sind alle externen Plausibilisierungsprüfungen aufgeführt, die ab dem 01.02.2023 automatisiert durchgeführt werden¹⁷. Die erste Spalte der Tabelle gibt dabei die spezifische DQI-ID der Plausibilisierungsprüfung an. Die zweite Spalte zeigt, welcher Kategorie die Plausibilisierungsprüfung zuzuordnen ist. In der dritten Spalte findet sich eine Kurzbeschreibung der Prüfung. Die Methodik der Plausibilisierungsprüfungen wird im jeweiligen Kapitel der Plausibilisierungsprüfung beschrieben.

¹⁷ Die Plausibilisierungsprüfungen der Kategorie FINREP werden derzeit noch nicht automatisiert durchgeführt. Die Bundesbank informiert die Berichtspflichtigen zu gegebener Zeit ab wann dies der Fall sein wird.

Tabelle 2: Übersicht über alle Plausibilisierungsprüfungen der Bundesbank (ausgenommen: Ausreißerprüfung)¹⁸

DQI_ID	Kategorie	Beschreibung
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U6.1000.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Domestic MFI“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U5.1000.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Other Euro area MFI“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U6.1100.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Domestic Central Banks“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U6.2100.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Domestic General Government“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U5.2100.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Other Euro area General Government“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U2.2210.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit Sektor „Euro area Other Financial Intermediaries and non-MMF investment funds“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U2.2220.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Euro area Insurance Companies and Pension Funds“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U6.2240.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Domestic Non-Financial Corporations“ der BSI-Statistik

¹⁸ Für die Herleitung der jeweiligen BSI- und FINREP-Benchmarks siehe das Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen (www.bundesbank.de/anacredit)

DQI PC BSI A20.A.1.U5.2240.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Other Euro area Non-Financial Corporations“ der BSI-Statistik
DQI PC BSI A20.A.1.U2.ALL.Z01.E	BSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit einer Kombination der o.g. BSI-Aggregate
DQI DP FNRP F1800 BNK 00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Buchwert notleidender und vertragsgemäß bedienter Kredite gegenüber dem Sektor „Central banks and credit institutions“ der FINREP-Meldung
DQI DP FNRP F1800 GOV 00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Buchwert notleidender und vertragsgemäß bedienter Kredite gegenüber dem Sektor „General governments“ der FINREP-Meldung
DQI DP FNRP F1800 OFI 00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Buchwert notleidender und vertragsgemäß bedienter Kredite gegenüber dem Sektor „Other financial corporations“ der FINREP-Meldung
DQI DP FNRP F1800 NFC 00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Buchwert notleidender und vertragsgemäß bedienter Kredite gegenüber dem Sektor „Non-financial corporations“ der FINREP-Meldung
DQI DP FNRP F1800 ALL 00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Summe der o.g. Buchwerte der FINREP-Meldung

6 Abgleich zur BSI-Statistik

Zweck des BSI-Abgleichs ist es, die Konsistenz der AnaCredit-Daten mit der BSI-Statistik zu überprüfen, um fehlende oder falsche Vertragspartnerstamm- oder Kreditdaten in AnaCredit zu identifizieren. Die BSI-Statistik bildet den Stand der Aktiva und Passiva der Banken am Monatsende in Form einer Bilanz mit ergänzenden Untergliederungen der Bilanzpositionen nach Arten, Fristen und Sektoren der Schuldner bzw. Gläubiger ab¹⁹.

Zur Herleitung der BSI-Statistik werden auf Ebene des Instituts (Beobachtete Einheit) einzelne Positionen aus der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) sowie dem Auslandsstatus der Banken (AUSTA) für den jeweiligen Quartalsmonat aggregiert²⁰. Diese werden dann als Benchmark für den Abgleich mit den AnaCredit-Daten herangezogen. Die Kreditdaten aus AnaCredit werden ebenfalls für jedes Institut in geeigneter Weise aggregiert, um einen AnaCredit-Vergleichswert zu erhalten. Anschließend wird der AnaCredit-Vergleichswert ins Verhältnis zum BSI-Wert gesetzt und somit die Höhe der Abdeckung der AnaCredit-Daten im Verhältnis zu den BSI-Daten in Form eines DQI-Wertes ermittelt. Da für die Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes die Rechnungslegungsdaten erforderlich sind, kann der BSI-Abgleich ausschließlich zu den Quartalsendstichtagen durchgeführt werden.

Viele Attribute, die für die Berechnung eines AnaCredit-Vergleichswerts benötigt werden, sind bei reduzierter Meldepflicht meldebefreit. Daher wird der BSI-Abgleich nicht für Beobachtete Einheiten durchgeführt, die der reduzierten Meldepflicht unterliegen. Des Weiteren erfolgt keine Berechnung eines DQI-Wertes für Beobachtete Einheiten ausserhalb der Eurozone, da für diese keine BSI-Benchmarks vorliegen. Darüber hinaus wird kein DQI-Wert berechnet, wenn die BSI-Benchmark für ein Sub-Aggregat unter der AnaCredit-Meldegrenze liegt, da häufig keine berichtspflichtigen Geschäfte in AnaCredit vorliegen.

Es kann verschiedene Gründe geben, warum die BSI-Daten und die AnaCredit-Daten voneinander abweichen, sodass nicht zwingend ein Meldefehler vorliegen muss:

1. Es gibt methodische Unterschiede bei der Erhebung von AnaCredit- und BSI-Daten, welche die Unterschiede erklären können.
2. Die AnaCredit-Daten werden richtig gemeldet, aber die BSI-Daten sind fehlerhaft und/oder unvollständig und müssen korrigiert werden²².
3. Die AnaCredit-Daten werden fehlerhaft und/oder unvollständig gemeldet und müssen korrigiert werden.

¹⁹ Im Rahmen des AnaCredit-Abgleichs werden nur BSI-Aktivpositionen, die sich auf ein ausgegebenes Kreditvolumen beziehen, betrachtet.

²⁰ Die verbindlichen Rechtsgrundlagen für die BSI-Datenerhebung sind die Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) (BSI-Verordnung), die Statistischen Anordnungen zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) der Deutschen Bundesbank (Mitteilung Nr. 8005/2021) und zum Auslandsstatus der Banken (AUSTA) der Deutschen Bundesbank (Mitteilung Nr. 8006/2021).

²¹ Für Beobachtete Einheiten, die ausserhalb Deutschlands ihren Sitz haben (Auslandsfilialen), werden die gemeldeten BSI-Daten aus dem entsprechenden Sitzland herangezogen.

²² Sollte sich aus dem BSI-Abgleich aus Sicht der Meldepflichtigen die Notwendigkeit einer BISTA- und/oder AUSTA-Datenkorrektur ergeben, so bitten wir zunächst um Anzeige des Korrekturbedarfs (Meldetermin, Meldeposition) über die E-Mail-Adressen bista@bundesbank.de und/oder auslandsstatus-banken@bundesbank.de. Bitte warten Sie anschließend die Rückmeldung der Bundesbank ab; Korrekturmeldungen sind nur im Falle einer ausdrücklichen Aufforderung einzureichen.

Im ersten und zweiten Fall können die AnaCredit-Daten korrekt sein, selbst wenn eine Plausibilisierungsregel verletzt wurde. Für diese Fälle wird die Möglichkeit einer Bestätigung durch die berichtspflichtigen Institute vorgesehen, die anzeigt, dass die AnaCredit-Daten korrekt gemeldet wurden.

6.1 Methodik

Grundlage für die Durchführung des BSI-Abgleichs bildet das von der EZB veröffentlichte Dokument zu den AnaCredit Plausibilisierungsprüfungen²³. Zusammengefasst müssen folgende Schritte durchgeführt werden:

1. Selektion der für den Abgleich berücksichtigungsfähigen Instrumente und Schuldner:
Es werden nur Instrumente bzw. Schuldner im BSI-Abgleich berücksichtigt, die folgende Kriterien erfüllen:
 - Der Sitz des Schuldners befindet sich in der Eurozone.
 - Mindestens ein Schuldner ist einem der Sektoren S11 (Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften), S12 (Finanzielle Kapitalgesellschaften) oder S13 (Staat) zugehörig.
 - Es handelt sich um ein nicht auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument.
 - Das Instrument wurde bereits ganz oder zumindest zum Teil in Anspruch genommen.
 - Es handelt sich nicht um ein traditionell verbrieftes Instrument.
 - Das Instrument ist teilweise oder ganz bilanziell erfasst oder es handelt sich um einen Kredit zwischen Beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen.

2. Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Betrags:
Um den berücksichtigungsfähigen Betrag eines Instrumentes zu bestimmen, werden abhängig vom Sitzland der Beobachteten Einheit vom *Ausstehenden Nominalwert* nachfolgende Positionen abgezogen, sofern dies den nationalen Vorgaben für die jeweilige BSI-Statistik entspricht²⁴.
Zu den Abzugspositionen können daher folgende Attribute gehören:
 - *Übertragener Betrag* (alle Länder außer ES)
 - *Kumulierter Wertminderungsbetrag* (nur DE und FI)
 - *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* (nur DE und FI)
 - *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf* (AT, BE, DE, IT, SL)

3. Verteilung des berücksichtigungsfähigen Betrags auf die jeweiligen Schuldner:

²³ Europäische Zentralbank: [AnaCredit plausibility checks, version 2.0](#).

²⁴ Die nationalen Vorgaben beziehen sich auf das Sitzland der Beobachteten Einheit und werden in der von der EZB veröffentlichten Methodik für jede Abzugsposition definiert.

Der im zweiten Schritt ermittelte berücksichtigungsfähige Betrag wird auf alle am Instrument beteiligten Schuldner verteilt. Die Verteilung erfolgt anhand des

- pro rata debtor share²⁵ für Beobachtete Einheiten mit Sitz in: AT, EE, FR, GR, IE, LT, LU, MT, NL, PT, SI, SK.
- main debtor share²⁶ für Beobachtete Einheiten mit Sitz in: BE, CY, ES, DE, FI, HR, IT, LV.

4. Bildung des AnaCredit-Vergleichswerts

Der AnaCredit-Vergleichswert ergibt sich aus der Summe des berücksichtigungsfähigen Betrages der berücksichtigungsfähigen Instrumente. Diese Berechnung erfolgt zudem, abhängig vom Schuldner, für unterschiedliche Sektor- und Länderkombinationen (siehe Abschnitt 6.1 „Methodik“ Tabelle 3: BSI-Vergleichswerte).

5. Die Berechnung des DQI-Wertes:

Der AnaCredit-Vergleichswert wird abschließend mit dem entsprechenden BSI-Vergleichswert abgeglichen. Daraus ergibt sich der DQI-Wert, der aufzeigt, wie gut die Abdeckung der AnaCredit-Daten im Vergleich zu den BSI-Daten ist.

Diese Methodik wird durch die Bundesbank hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien ergänzt.

a. Herleitung der BSI-Benchmarks

Die einzelnen BSI-Benchmarks werden aus der BSI-Statistik entnommen. Zur Nachvollziehbarkeit der Herleitung der BSI-Benchmarks befindet sich im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen²⁷ eine Transformationsmatrix²⁸, anhand derer die BSI-Benchmarks aus der monatlichen Bilanzstatistik und dem Auslandsstatus der Banken hergeleitet werden können.

b. Untergliederung des BSI-Vergleichswertes in verschiedene Unterpositionen

Der BSI-Vergleichswert, auch BSI-Benchmark genannt, wird, je nach Sektor und Sitzland des Schuldners in verschiedene Unterpositionen aufgeteilt. Datengrundlage sind die entsprechenden Aggregate aus der BSI-Statistik²⁹. In der folgenden Tabelle sind alle für den BSI-Abgleich relevanten BSI-Benchmarks aufgeführt:

²⁵ Hierbei erhält jeder am Instrument beteiligte Schuldner, sofern es sich nicht um einen geschützten Vertragspartner handelt, einen prozentualen Anteil am berücksichtigungsfähigen Betrag. Dieser wird gemessen durch das Verhältnis des Betrags der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischen Haftung zum gesamten Ausstehenden Betrag bzw. an der Summe aller Beträge der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischen Haftung.

²⁶ Hierbei erhält lediglich der oder die Hauptschuldner des Instruments den ganzen bzw einen prozentualen Anteil am berücksichtigungsfähigen Betrag. Der Hauptschuldner wird definiert als derjenige Schuldner mit dem höchsten pro rata debtor share. Liegen mehrere Schuldner vor, die den höchsten pro rata debtor share am Instrument besitzen, so wird der gesamte berücksichtigungsfähige Betrag unter diesen aufgeteilt.

²⁷ Siehe www.bundesbank.de/anacredit

²⁸ Diese gilt nur für Beobachtete Einheiten mit dem Sitzland in Deutschland. Für ausländische Beobachtete Einheiten gelten die Vorgaben des entsprechenden Sitzlandes.

²⁹ Die EZB führt in der Dokumentation lediglich das übergreifende Aggregat aller hier aufgeführten Unterpositionen mit dem SDMX-Schlüssel C_IBSI.A20.A.1.U2.ALL.Z01.E auf. Die Bezeichnung IBSI und BSI sind äquivalent zu verstehen, sodass der Schlüssel C_IBSI.A20.A.1.U2.ALL.Z01.E dem Schlüssel BSI.A20.A.1.U2.ALL.Z01.E entspricht. Dieser Schlüssel wurde explizit für den BSI-Abgleich angelegt und ergibt sich aus einer Aggregation der in Tabelle 3 aufgeführten Unterpositionen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Unterposition BSI.A20.A.1.U6.1100.Z01.E (Dom CB) bereits in der Unterposition BSI.A20.A.1.U6.1000.Z01.E enthalten ist (Keine Doppelzählung in EA-All).

Tabelle 3: BSI-Vergleichswerte

BSI-Benchmark	Schuldner (Kurzbezeichnung)	Land des Schuldners	Sektor des Schuldners
BSI_A20.A.1.U6.1000.Z01.E	Domestic MFI (Dom_MFI)	<p>Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.</p> <p>Sitz des Schuldners entspricht dem Land der Beobachteten Einheit.</p>	S121, S122, S123
BSI_A20.A.1.U5.1000.Z01.E	Other Euro area MFI (OEA_MFI)	<p>Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.</p> <p>Sitz des Schuldners entspricht nicht dem Land der Beobachteten Einheit.</p>	S121, S122, S123
BSI_A20.A.1.U6.1100.Z01.E	Domestic Central Banks (Dom_CB)	<p>Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.</p> <p>Sitz des Schuldners entspricht dem Land der Beobachteten Einheit.</p>	S121
BSI_A20.A.1.U6.2100.Z01.E	Domestic General Government (Dom_GenGov)	<p>Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.</p> <p>Sitz des Schuldners entspricht dem Land der Beobachteten Einheit.</p>	S1311, S1312, S1313, S1314

BSI_A20.A.1.U5.2100.Z01.E	Other Euro area General Government (OEA_GenGov)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht nicht dem Land der Beobachteten Einheit.	S1311, S1312, S1313, S1314
BSI_A20.A.1.U2.2210.Z01.E	Euro area Other Financial Intermediaries and non-MMF investment funds (EA_OFI)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.	S124, S125, S126, S127
BSI_A20.A.1.U2.2220.Z01.E	Euro area Insurance Companies and Pension Funds (EA_ICPF)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.	S128, S129
BSI_A20.A.1.U6.2240.Z01.E	Domestic Non-Financial Corporations (Dom_NFC)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht dem Land der Beobachteten Einheit.	S11
BSI_A20.A.1.U5.2240.Z01.E	Other Euro area Non-Financial Corporations (OEA_NFC)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht nicht dem Land der Beobachteten Einheit.	S11
BSI_A20.A.1.U2.ALL.Z01.E	Euro Area All (excluding household and non-profit institutions serving households) (EA_All)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.	S11, S12, S13

In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, welcher BSI-Unterposition die einzelnen Schuldner, ausgehend von der Meldung der Vertragspartner-Stammdaten, zugeordnet werden:

Tabelle 4: Sektorzugehörigkeit für Code-Listenwerte im BSI-Abgleich

INSTTTNL_SCTR, Unterposition	INSTTTNL_SCTR gemäß Code-Liste
S11	S11, S11_A, S11_B, S11_C
S121	S121
S122	S122, S122_A, S122_B
S123	S123
S124	S124, S124_A, S124_B
S125	S125, S125_A, S125_B1, S125_B2, S125_C, S125_D, S125_E, S125_I
S126	S126, S126_A, S126_B, S126_C, S126_D
S127	S127, S127_A, S127_B
S128	S128, S128_A, S128_B, S128_C, S128_D, S128_E
S129	S129
S1311	S1311
S1312	S1312
S1313	S1313
S1314	S1314

c. Identifizierung und Berücksichtigung unternehmensinterner Kredite

Kredite zwischen Beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen sind ebenfalls Teil der BSI-Statistik, auch wenn diese nicht bilanziell erfasst werden. Daher werden alle Instrumente bei denen die Vertragspartnerkennung des Schuldners der Bankleitzahl einer Beobachteten Einheit desselben Berichtspflichtigen entspricht ebenfalls im BSI-Abgleich berücksichtigt.

d. Mindestkonsistenzprüfungen

In der EZB-Methodik zu den AnaCredit plausibility checks werden insgesamt vier Mindestkonsistenzprüfungen genannt, die zum Ausschluss bestimmter Instrumente von der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswert führen. In der Bundesbank werden lediglich Instrumente vom Abgleich ausgeschlossen, bei denen der Abwicklungstermin später als der Meldetermin ist. Eine Verletzung der anderen Mindestkonsistenzprüfungen führt hingegen nicht zum Ausschluss des Instruments vom BSI-Abgleich.

e. Keine Berücksichtigung von Vertragspartnern mit dem Wert „geschützt“

Bei der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswerts wird der berücksichtigungsfähige Betrag eines Instruments auf die verschiedenen Schuldner aufgeteilt (pro rata debtor share oder main debtor share Berechnung). Dabei werden Schuldner mit dem *Typ der Vertragspartnerkennung* „geschützt“ aus der Betrachtung ausgeschlossen.

f. Sitz internationaler Organisationen

Auch internationale Organisationen können als Schuldner auftreten und daher über AnaCredit und BSI gemeldet werden. Für BSI-Zwecke werden internationale Organisationen geographisch in die folgenden vier Gruppen eingeteilt: Europäische Organisationen, außereuropäische Organisationen, Euroraum und Deutschland.

Im Allgemeinen sind alle internationalen Organisationen, die in AnaCredit als Schuldner gemeldet werden, gemäß BSI in der Kategorie U4 (Nicht-Euro Gebiet) ansässig. Es bestehen jedoch Ausnahmen:

- Die EZB gilt bis einschließlich des Meldestichtags 31. Dezember 2021 als ansässig in Deutschland und wird daher bei deutschen Beobachteten Einheiten zu den einheimischen Zentralbanken gezählt (S121, Domestic CB). Ab Meldestichtag 31. Januar 2022 gilt die EZB hingegen nicht mehr als in Deutschland ansässig und wird daher auch für deutsche Beobachtete Einheiten zu den anderen Euro-Zentralbanken gezählt (OEA MFI).
- Der ESM wird bis zum Meldestichtag 30.06.2020 dem Sektor andere Finanzinstitute (S125) zugeordnet. Ab dem Meldestichtag 31.07.2020 ist der ESM dem Sektor Zentralregierung (S1311) zugeordnet. Weiterhin ist der ESM zwar in keinem Euroland ansässig, wird aber dem Euroraum zugeordnet.
- Die EFSF wird bis zum Meldestichtag 30.06.2020 ebenfalls dem Sektor andere Finanzinstitute (S125) zugeordnet und ist darüber hinaus in Luxemburg ansässig. Ab dem Meldestichtag 31.07.2020 wird die EFSF dem Sektor Zentralregierung (S1311) zugeordnet. Weiterhin ist die EFSF zwar in keinem Euroland ansässig, wird aber dem Euroraum zugeordnet.

6.2 Prinzipien im Umgang mit unvollständigen Daten

Grundsätzlich werden alle Instrumente und Schuldner bei der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswerts einbezogen, bei denen ein berücksichtigungsfähiger Betrag bestimmt werden kann. Allerdings kann es vorkommen, dass einzelne Informationen (Daten) nicht zu allen Instrumenten und Schuldnern vorliegen, sodass nicht eindeutig feststellbar ist, ob die Instrumente im BSI-Abgleich einbezogen werden müssen. Diese Instrumente und Schuldner werden daher bei der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes nicht berücksichtigt (bspw. wenn das Attribut *Auf Treuhand Basis gehaltenes Instrument* nicht gemeldet wurde).

Wenn die Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Betrages vorgenommen wird und nicht alle Abzugspositionen gemeldet wurden, kann dennoch der AnaCredit-Vergleichswert berechnet werden. In diesen Fällen werden die nicht gemeldeten Abzugspositionen mit einem Wert von „0“ in die Berechnung eingebracht.

Weiterhin ist es für den Abgleich der AnaCredit-Daten mit der BSI-Statistik notwendig, dass alle Schuldner eines Instruments korrekt gemeldet werden. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein und werden zu einem Instrument bspw. keine Schuldner in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* gemeldet, so kann das Instrument dennoch im BSI-Abgleich berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nur, sofern Datensätze in der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* gemeldet wurden.

Fehlt zudem für mindestens einen Schuldner der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*, obwohl dieser in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* aufgeführt wurde, wird die Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes nur für Beobachtete Einheiten durchgeführt, für welche der pro rata debtor share-Ansatz gilt.

Der Grund für diese Herangehensweise ist, dass über den Abgleich mit der BSI-Statistik grundsätzlich fehlendes bzw. abweichendes Kreditvolumen identifiziert werden soll, unabhängig davon, ob die gemeldeten AnaCredit-Daten Datenqualitätsprobleme aufweisen.

Des Weiteren können Validierungsfehler einen Hinweis darauf geben, dass einzelne Instrumente der AnaCredit-Meldung nicht oder nicht korrekt im Abgleich mit der BSI-Statistik berücksichtigt wurden. Eine weitergehende Erklärung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 5: Hinweise zu Validierungsfehlern im BSI-Abgleich

Validierungsfehler	Folge
CN0141	Das Instrument wird nicht im Abgleich berücksichtigt.
CN0330	Der <i>Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung</i> eines Schuldners ist größer als der <i>Ausstehende Nominalwert</i> . Möglicherweise wird das Instrument daher nicht dem richtigen Schuldner zugewiesen bzw. nicht richtig anteilmäßig verteilt.
CN0701	Das Instrument geht mit einem Betrag von Null in den Abgleich ein.
CT0040, CT0190	Es kann nicht bestimmt werden, ob es sich um ein berücksichtigungsfähiges Instrument handelt. Daher geht das Instrument nicht in den AnaCredit-Vergleichswert ein.
CT0230, CT0280, CT0400, CT0420, CT0440	Das Instrument geht möglicherweise mit einem zu hohen Betrag in den AnaCredit-Vergleichswert ein.
CT0310	Nur bei Beobachteten Einheiten mit Sitz in Irland: Es kann nicht bestimmt werden, ob es sich um ein berücksichtigungsfähiges Instrument handelt. Daher geht das Instrument nicht in den AnaCredit-Vergleichswert ein.

CT0320	Da der <i>Ausstehende Nominalwert</i> nicht gemeldet wurde, kann das Instrument nicht im AnaCredit-Vergleichswert berücksichtigt werden.
CT0360	- Im main debtor share Ansatz wird das Instrument nur für die DQI-ID <i>DQI_PC_BSI_A20.A.1.U2.ALL.Z01.E</i> berücksichtigt. - Im pro rata debtor share Ansatz wird das Instrument gar nicht berücksichtigt.
CT0380	Sofern es sich nicht um einen unternehmensinternen Kredit handelt, wird das Instrument nicht im Abgleich berücksichtigt.
CY0110, CY0130	Da wichtige Angaben zum Schuldner des Instruments fehlen, wird dieses nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0030, RI0090, RI0100, RI0110, RI0120	Das Instrument wird nicht im Abgleich berücksichtigt, da wichtige Attributsangaben fehlen (bspw. <i>Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument</i> oder <i>Ausstehender Nominalwert</i>).
RI0040	Sofern es sich nicht um einen unternehmensinternen Kredit handelt, wird das Instrument nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0060	Sofern kein Schuldner in der Tabelle <i>Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung</i> gemeldet wurde, wird das Instrument nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0121_DE, RI0180_DE, RI0181_DE	Da kein Vertragspartnerstammdatensatz zum Schuldner des Instruments existiert, wird dieses nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0260_DE	Bei Instrumenten mit mehreren Schuldnern fehlt (mindestens) eine Angabe zum <i>Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung</i> . - Im main debtor share Ansatz wird das Instrument daher nicht im Abgleich berücksichtigt. - Im pro rata debtor share Ansatz wird das Instrument für jene Schuldner im Abgleich berücksichtigt, für welche ein Datensatz gemeldet wurde.

6.3 Berechnung des DQI-Werts

Als Ergebnis des Abgleichs der AnaCredit-Daten mit den Daten der BSI-Statistik wird ein DQI-Wert berechnet. Dieser ergibt sich als Quotient aus dem AnaCredit-Vergleichswert und dem jeweiligen BSI-Vergleichswert (BSI-Benchmark) gemäß folgender Formel.

$$DQI_{BSI} = \min\left(\left|100\% - \frac{AC}{BSI}\right|, 100\%\right)$$

- DQI_{BSI} : DQI-Wert
- AC: AnaCredit-Vergleichswert
- BSI: BSI-Benchmark

Beispiel

Für eine Beobachtete Einheit wurde ein AnaCredit-Vergleichswert (AC) von 1 Mrd. € errechnet. Die BSI-Benchmark liegt bei 5 Milliarden Euro. Daraus ergibt sich ein DQI-Wert in Höhe von 0,8. Das bedeutet, dass in den AnaCredit-Daten ein Volumen von 80% im Vergleich zum BSI-Volumen fehlt.

6.4 KPI des BSI-Abgleichs

Folgende Key Performance Indikator (KPI, auf deutsch: Schlüsselkennzahl) werden für alle DQI-IDs des BSI-Abgleichs berechnet und zurückgemeldet:

Tabelle 6: KPI des BSI-Abgleichs

KPI_ID	Beschreibung	Wertebereich/ Zielgröße
BSI_AC	AnaCredit-Vergleichswert	Monetäre Größe in €
BSI_VL³⁰	Vergleichswert aus der BSI-Statistik	Monetäre Größe in €

Es ist geplant, diese Liste der KPI künftig zu erweitern.

6.5 Bestätigungsgründe des BSI-Abgleichs

Einzelheiten zu Bestätigungsmeldungen für externe Plausibilisierungsprüfungen können dem Abschnitt 8 entnommen werden. Die Bundesbank hat in der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank einige Bestätigungsgründe aufgeführt. Eine Beschreibung der für den AnaCredit-BSI-Abgleich zu verwendenden Bestätigungsgründe findet sich in der folgenden Tabelle. Weitere Werte aus der Codeliste („CL_BBK_CNFRMTN_TYP“) sind für die Bestätigungen der Werte des BSI-Abgleichs nicht zu verwenden:

Tabelle 7: Bestätigungsgründe für den BSI-Abgleich

Code	Beschreibung
FCTRNG	Bei Factoring-Geschäften ohne Rückgriff (Attribute: <i>Art des Instruments</i> = 71, <i>Rückgriff</i> = 2) ist der Schuldner des Instruments der Schuldner der verkauften Forderung. Da dieser dem Berichtspflichtigen nicht immer bekannt ist, ist in AnaCredit die Angabe des institutionellen Sektors nicht zwingend erforderlich ³¹ . Dadurch kann das Instrument allerdings keinem Sektor im BSI-Abgleich zugeordnet werden, wohingegen das Instrument in der BISTA in den Buchforderungen an den Sektor des originären Schuldners vorhanden ist.

³⁰ Diese Schlüsselkennzahl ist erstmalig ab dem August 2023 in den Rückmeldungen zu den Plausibilisierungsergebnissen enthalten und betrifft alle Meldetermine.

³¹ Vgl. Richtlinien zur Kreditdatenstatistik Kapitel IV. 2. e) (factoring)

AGGRGT_OTDTD	Das Vergleichsaggregat aus den BISTA-Daten ist nicht aktuell und kann ggf. nicht mehr korrigiert werden.
RPT_THRSHLD	Im Gegensatz zur BISTA, bei der alle Engagements eines Kreditinstitutes betragsunabhängig berücksichtigt werden, beinhalten die Daten von AnaCredit nur Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners zu einem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25.000 EUR beträgt. Der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners ergibt sich aus der Summe der Beträge des Engagements aller Instrumente des Schuldners in Bezug auf eine bestimmte Beobachtete Einheit.
ACC_DFFRNCS	Es gelten im Allgemeinen für BISTA und AnaCredit die Ausweisregelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuchs (HGB) ³² . Jedoch wird für AnaCredit die Ausnahme definiert, dass der Berichtspflichtige die Daten für AnaCredit nach dem „vom Rechtsträger der Beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard“ aufbereiten und melden darf. Insbesondere werden durch Berichtspflichtige, die der „FINREP-Verordnung“ unterliegen, so auch Daten gemäß internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS) eingereicht ³³ . Demnach wird in der BISTA streng nach dem HGB bilanziert, in AnaCredit oft nach den IFRS. Bei der Bewertung derselben Instrumente in den verschiedenen Statistiken ergeben sich Unterschiede zum Beispiel daraus, dass Vermögensgegenstände im HGB-Abschluss zu Anschaffungskosten, gemäß IFRS zu Marktwerten angesetzt werden.
NTTNG	In der BISTA dürfen bestimmte Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber demselben Vertragspartner miteinander verrechnet werden (Netting). In AnaCredit werden alle Instrumente (Forderungen) brutto, das heißt ohne Netting gemeldet.
RNDNG_DFFRNCS	Es sind Rundungsdifferenzen vorhanden, da die BSI-Statistik auf Millionen Euro gerundet wird, wohingegen in AnaCredit Beträge centgenau angegeben werden (bei inländischen Beobachteten Einheiten, mit Sitzland in Deutschland wird der BISTA-Betrag auf Tausend € gerundet, sodass keine großen Rundungsdifferenzen entstehen können.)
OTHR	Keiner, der in dieser Tabelle aufgeführten Gründe, trifft zu. Im Bestätigungsdatensatz ist ein zusätzliches Kommentarfeld zu melden, welches den Grund der Abweichung enthält.

³² Siehe: StatSo1, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen ([Statistische Sonderveröffentlichungen | Deutsche Bundesbank](#))

³³ Siehe: Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit), Kapitel IV. 4. „Rechnungslegungsstandards“

Treffen mehrere Gründe für die Abweichung zu, so ist in der Bestätigungsmeldung der Hauptgrund anzugeben, also derjenige Grund, welcher den größten Teil der Differenz erklärt. Sollte sich herausstellen, dass es noch weitere Gründe für Abweichungen gibt, wird die Bundesbank diese Liste zukünftig erweitern.

7 Abgleich zur FINREP-Meldung

Zur weiteren Erhöhung der Datenqualität in AnaCredit wird ein vierteljährlicher Vergleich ausgewählter AnaCredit-Daten mit bankaufsichtlichen Finanzinformationen durchgeführt, die von FINREP Einzelmeldern (im folgenden FINREP Solo genannt) gemeldet werden³⁴. Für Berichtspflichtige, die kein FINREP Solo melden, wird der Abgleich nicht durchgeführt. Der Abgleich konzentriert sich derzeit auf aufsichtsrechtliche Finanzinformationen der Meldetemplates F 18.00 und F 05.01.

Das Hauptziel des Abgleichs ist, die Konsistenz zwischen beiden Meldungen zu prüfen, zu bewerten und die Vollständigkeit und Inhalte der AnaCredit-Daten zu verifizieren. Der Abgleich wird dabei nicht wie bei bisherigen Validierungs- oder Plausibilisierungsprüfungen auf Ebene der Beobachteten Einheit, sondern auf Ebene des Berichtspflichtigen durchgeführt. Das bedeutet konkret, dass die Daten der in AnaCredit vorhandenen Beobachteten Einheiten eines Berichtspflichtigen in Summe mit den vom Berichtspflichtigen gemeldeten FINREP-Daten abgeglichen werden. Hintergrund ist, dass in der FINREP Solo Meldung nicht nach verschiedenen Beobachteten Einheiten getrennt gemeldet wird. Die Rückmeldung der Ergebnisse des AnaCredit-FINREP-Abgleichs findet sich bei Berichtspflichtigen mit mehreren Beobachteten Einheiten in AnaCredit nur in der Rückmeldung für die inländische Beobachtete Einheit des Berichtspflichtigen.

Im FINREP-Abgleich werden die (Netto-)Buchwerte³⁵ einzelner, dem jeweiligen Sektor des (Haupt-)Schuldners zugeordneter Instrumente der AnaCredit-Meldung aggregiert und daraus der AnaCredit-Vergleichswert gebildet. Bei der Aggregation wird nicht nach notleidenden und vertragsgemäß bedienten Krediten unterschieden. Der AnaCredit-Vergleichswert wird anschließend mit der FINREP-Vergleichsgröße in Beziehung gesetzt und die Größe der Abweichung als DQI-Wert bestimmt³⁶.

Die Bundesbank berechnet nach dieser Methodik vier sektorale DQI-Werte getrennt nach den Sektoren Banken, Öffentliche Haushalte, Sonstige Finanzielle Unternehmen und Nichtfinanzielle Unternehmen, sowie einen fünften, umfassenden DQI-Wert (DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00), welcher alle zuvor genannten Sektoren beinhaltet (siehe Kapitel 5). Für die Plausibilisierungsregel DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00 beinhaltet die FINREP-Vergleichsgröße alle Kredite eines Berichtspflichtigen, die als nicht zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte gegenüber Zentralbanken, Öffentlichen Haushalten, Kreditinstituten, Sonstigen Finanziellen Unternehmen und Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gemeldet wurden.

³⁴ Die Plausibilisierungsprüfungen der Kategorie FINREP werden derzeit noch nicht automatisiert durchgeführt. Die Bundesbank informiert die Berichtspflichtigen zu gegebener Zeit ab wann dies der Fall sein wird.

³⁵ Ermittelt als Differenz der Brutto-Buchwerte und der akkumulierten Wertminderungen

³⁶ Die Herleitung des FINREP-Vergleichswerts ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen dargestellt (siehe www.bundesbank.de/anacredit).

Einige Attribute, die für die Berechnung eines AnaCredit-Vergleichswerts benötigt werden, sind bei reduzierter Meldepflicht meldebefreit. Daher wird der FINREP-Abgleich nicht für Berichtspflichtige durchgeführt, die der reduzierten Meldepflicht unterliegen. Darüber hinaus wird kein DQI-Wert berechnet, wenn die FINREP-Benchmark für ein Sub-Aggregat unter der AnaCredit-Meldegrenze liegt, da in diesem Fall häufig keine berichtspflichtigen Geschäfte in AnaCredit vorliegen.

Es existieren weitere methodische Unterschiede zwischen der AnaCredit-Erhebung und der FINREP-Meldung, welche zu Unterschieden in den Vergleichsaggregaten und damit zu Auffälligkeiten im Abgleich führen können. Diese sind zunächst durch die Berichtspflichtigen zu analysieren. Sollte sich herausstellen, dass die dem Abgleich zugrundeliegenden AnaCredit-Daten fehlerhaft sind, so sind diese zu korrigieren. Wird allerdings festgestellt, dass die verwendeten FINREP-Datenpunkte fehlerhaft sind, so ist die Notwendigkeit einer Korrekturmeldung mit der zuständigen Institutsaufsicht in den Regionalbereichen Banken und Finanzaufsicht der Hauptverwaltungen der Bundesbank oder dem zuständigen JST abzustimmen. Liegt ein methodischer Unterschied gemäß Abschnitt 7.5 vor, wird für diesen zu einem späterem Zeitpunkt die Möglichkeit einer Bestätigung durch die berichtspflichtigen Institute vorgesehen.

7.1 Methodik

Grundlage für die Durchführung des AnaCredit-FINREP-Abgleichs bildet das von der EZB veröffentlichte Dokument zu den AnaCredit Plausibilisierungsprüfungen³⁷. Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die relevanten Berechnungen.

Herleitung des AnaCredit-Vergleichswerts

Es müssen folgende Bedingungen in den AnaCredit-Daten erfüllt sein, damit der Buchwert eines Instruments für den FINREP-Abgleich berücksichtigt wird:

Tabelle 8: Voraussetzungen für den Einbezug eines Instrumentes in den AnaCredit-FINREP-Abgleich

Attribut	Voraussetzung	Codelistenwert
Buchwert	Der Buchwert des Instruments muss gemeldet sein.	-
Bilanzieller Ansatz	Das Instrument muss in der Bilanz vollständig oder nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sein	„1“ oder „2“
Rechnungslegungs-klassifikation von Instrumenten	Das Instrument ist nicht als „Zu Handelszwecken gehaltener finanzieller Vermögenswert (IFRS) bzw. (nGAAP)“ oder „Finanzieller Vermögenswert, der Teil des Handelsbestands ist (nGAAP)“ bilanziert.	Nicht „2“, „3“, „46“
Institutioneller Sektor des Schuldners	Der ermittelte (Haupt-) Schuldner darf nicht dem Sektor „Private Haushalte“ oder „Private Organisationen ohne Erwerbszweck“ angehören. Für eine Zuordnung des Instruments in die einzelnen Sektoren muss der Sektor zudem gemeldet worden sein (gilt nicht für DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00).	Nicht „S14“, „S15“

Alle Instrumente, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen, werden gemäß dem gemeldeten Buchwert aufsummiert und je nach institutionellem Sektor des Schuldners in den einzelnen Plausibilisierungsprüfungen als AnaCredit-Vergleichswert berücksichtigt. Die untenstehende Tabelle zeigt auf, in welche Plausibilisierungsprüfung die berücksichtigten Instrumente einfließen. Alle berücksichtigten Instrumente werden zudem für die Plausibilisierungsprüfung DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00 aggregiert.

³⁷ Europäische Zentralbank: [AnaCredit plausibility checks, version 2.0](#)

Tabelle 9: FINREP-Abgleich Sektor-Zuordnung

FINREP-Vergleichswert	Schuldnersektor	In RIAD gemeldeter Wert
DQI_DP_FNRP_F1800_BNK_00	Central banks and credit institutions	S121, S122, S122_A, S125_B1
DQI_DP_FNRP_F1800_GOV_00	General governments	S1311, S1312, S1313, S1314
DQI_DP_FNRP_F1800_OFI_00	Other financial corporations	S122_B, S123, S124, S124_A, S124_B, S125, S125_A, S125_B2, S125_C, S125_D, S125_E, S126, S126_A, S126_B, S126_C, S126_D, S127, S127_A, S127_B, S128, S128_A, S128_B, S128_C, S128_D, S129
DQI_DP_FNRP_F1800_NFC_00	Non-financial corporations	S11, S11_A, S11_B, S11_C

Berechnung des FINREP-Vergleichswerts

Zur Berechnung des FINREP-Vergleichswerts werden verschiedene relevante Aufsichtsdatenpunkte aus dem FINREP-Einzelmelder-Reporting extrahiert. Als allgemeine Regel werden nur Datenpunkte ausgewählt, die auf Einzelebene in FINREP gemeldet wurden. Konkret werden für den AnaCredit-FINREP-Abgleich Datenpunkte aus den Meldetemplates F 18.00 und F 05.01 verwendet.

Das FINREP-Meldetemplate F 18.00 beinhaltet Informationen über notleidende und vertragsgemäß bediente Kredite (performing and non-performing exposures). Die darin enthaltenen Datenpunkte müssen von allen beaufsichtigten Kreditinstituten verbindlich gemeldet werden und eignen sich daher im besonderen Maße für den AnaCredit-FINREP-Abgleich. Die Datenpunkte in F 05.01 umfassen insbesondere den *Buchwert von Vorschüssen, bei denen es sich nicht um Kredite handelt (die keine zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte oder Teil des Handelsbestandes sind)*³⁸, aufgeschlüsselt nach institutionellem Sektor des Schuldners. Da die in F 18.00 gemeldeten Buchwerte Vorschüsse enthalten können, bei denen es sich nicht um Kredite handelt³⁹, wird mittels des Templates F 05.01 eine bestmögliche Korrektur dieser methodischen Differenz angestrebt⁴⁰.

³⁸ Englisch: carrying amount of advances that are not loans (which are Financial assets other than Held for trading and Trading Financial Assets).

³⁹ Solche Vorschüsse werden in AnaCredit nicht gemeldet.

⁴⁰ Da das Template F 05.01 nicht von allen beaufsichtigten Einreichern gemeldet werden muss, können diese Korrekturen nicht für alle Berichtspflichtigen durchgeführt werden, sodass hier eine mögliche Ursache von Differenzen zwischen AnaCredit-Vergleichswert und FINREP-Vergleichswert besteht.

Die exakte Berechnung der FINREP-Vergleichswerte für die fünf Plausibilisierungsregeln kann dem „Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen“ entnommen werden. Dazu werden je Benchmark die relevanten Datenpunkte der Templates benannt, die für den Abgleich verknüpft werden.

Bestimmung des Sektors im Fall von Krediten mit mehreren Schuldern

Im Fall von Krediten mit mehreren Schuldern wird der für den FINREP-Abgleich genutzte Institutionelle Sektor anhand des Sektors des Hauptschuldners festgelegt⁴¹. Der Hauptschuldner wird im AnaCredit-FINREP-Abgleich bestimmt als derjenige Schuldner, der innerhalb des Instruments am höchsten verschuldet ist⁴². Halten mehrere Schuldner den gleichen höchsten Verschuldungsbetrag am Instrument, so wird unter diesen ein zufällig ausgewählter Schuldner als Hauptschuldner festgelegt (dieser bleibt über den Zeitverlauf konstant, sofern sich die Schuldnerverhältnisse nicht verändern).

Der in der FINREP-Meldung festgelegte Hauptschuldner kann sich von dem Hauptschuldner, wie er für die Zwecke des AnaCredit-FINREP-Abgleichs definiert wurde, unterscheiden und stellt einen methodischen Unterschied in der Berechnung der Vergleichsgrößen dar.

7.2 Prinzipien zum Umgang mit unvollständigen Daten

Es kann vorkommen, dass einzelne Informationen nicht zu allen Instrumenten und Schuldern vorliegen, sodass nicht eindeutig feststellbar ist, ob bzw. wie diese Instrumente im FINREP-Abgleich einbezogen werden müssen. Im Folgenden wird beschrieben, wie mit unvollständig gemeldeten Daten umgegangen wird.

Für die Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes im AnaCredit-FINREP-Abgleich sind im Wesentlichen die Attribute *Buchwert*, *Bilanzieller Ansatz*, *Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten* und *Institutioneller Sektor des Schuldners* erforderlich. Sofern die Attribute *Buchwert*, *Bilanzieller Ansatz* oder *Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten* nicht gemeldet wurden, wird das Instrument nicht in der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes verwendet.

Anders verhält es sich bei dem Attribut *Institutioneller Sektor des Schuldners*. Zunächst ist für die Bestimmung des Hauptschuldners erforderlich⁴³, dass für alle am Instrument beteiligten Schuldner der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* gemeldet wurde. Fehlt diese Angabe bei einem Schuldner, so wird der Betrag mit „0“ angenommen, sodass dieser den geringstmöglichen Betrag unter allen Schuldern aufweist. Fehlt das Attribut hingegen für alle Schuldner des Instruments, so haben alle Schuldner den gleichen höchsten *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*. Die Berechnung des Hauptschuldners erfolgt in beiden Fällen wie in Abschnitt 7.1 beschrieben.

⁴¹ Natürliche Personen, welche als Schuldner an dem Instrument auftreten, werden hierbei ignoriert.

⁴² Der Schuldner mit dem höchsten *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*.

⁴³ Ist zu einem Instrument nur ein Schuldner gemeldet worden, ist dieser automatisch der Hauptschuldner.

Wenn der Hauptschuldner auf diese Art bestimmt wurde, ist es entscheidend, dass der *Institutionelle Sektor des Schuldners* ebenfalls gemeldet wurde. Fehlt die Angabe, so fließt das Instrument nur in die Berechnung des AnaCredit-Vergleichswerts für die Plausibilisierungsprüfung DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00 ein. In allen anderen Plausibilisierungsprüfungen kann das Instrument hingegen nicht berücksichtigt werden.

Einige Validierungsfehler können einen Hinweis darauf geben, dass einzelne Instrumente der AnaCredit-Meldung nicht oder nicht korrekt im FINREP-Abgleich berücksichtigt wurden. Eine weitergehende Erklärung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 10: Hinweise zu Validierungsfehlern im FINREP-Abgleich

Validierungsfehler	Folge
CT0360	Der <i>Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung</i> des Schuldners fehlt. Das Instrument wird daher möglicherweise nicht dem richtigen Sektor zugeordnet.
CT0370	Die <i>Rechnungslegungsklassifikation des Instruments</i> fehlt. Das Instrument wird daher nicht im Abgleich berücksichtigt.
CT0380	Der <i>Bilanzielle Ansatz</i> des Instruments fehlt. Das Instrument wird daher nicht im Abgleich berücksichtigt.
CT0520	Der <i>Buchwert</i> des Instruments fehlt. Das Instrument wird daher nicht im Abgleich berücksichtigt.
CY0130	Die Angabe des <i>Institutionellen Sektors</i> des Vertragspartners fehlt. Ist dieser Vertragspartner der Hauptschuldner am Instrument, wird dieses nur in der Plausibilisierungsprüfung DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00 berücksichtigt.

7.3 DQI-Wert des FINREP-Abgleichs

Als Ergebnis des Abgleichs der AnaCredit-Daten mit den Daten der FINREP-Meldung wird ein DQI-Wert berechnet. Dieser ergibt sich als Quotient aus dem AnaCredit-Vergleichswert und dem jeweiligen FINREP-Vergleichswert (FINREP-Benchmark) gemäß folgender Formel:

$$DQI_{FINREP} = \min\left(\left|100\% - \frac{AC}{FINREP}\right|, 100\%\right)$$

- DQI_{FINREP} : DQI-Wert
- AC: AnaCredit-Vergleichswert

Beispiel

Für einen Meldepflichtigen wurde ein AnaCredit-Vergleichswert (AC) von 1 Milliarde Euro für die DQI-ID DP_FNRP_F1800_ALL_00 errechnet. Die dazugehörige FINREP-Benchmark liegt bei 5 Milliarden Euro. Daraus ergibt sich ein DQI-Wert in Höhe von 0,8. Das bedeutet, dass in den AnaCredit-Daten ein Volumen von 80% im Vergleich zum FINREP-Volumen fehlt.

7.4 KPI des FINREP-Abgleichs

Folgende Key Performance Indikatoren (KPI, auf deutsch: Schlüsselkennzahl) werden für alle DQI-IDs des FINREP-Abgleichs berechnet und zurückgemeldet:

Tabelle 11: KPI des FINREP-Abgleichs

KPI_ID	Beschreibung	Wertebereich/ Zielgröße
FNRP_AC	AnaCredit-Vergleichswert	Monetäre Größe in €
FNRP_VL	FINREP-Vergleichswert	Monetäre Größe in €

7.5 Bestätigungsgründe des FINREP-Abgleichs

Es kann vorkommen, dass selbst bei korrekt gemeldeten Daten Auffälligkeiten im AnaCredit-FINREP-Abgleich auftreten, da methodische Unterschiede zwischen der AnaCredit- und FINREP-Meldung existieren. Nur solche Auffälligkeiten, die auf methodische Unterschiede zurückzuführen sind, sind durch die Meldepflichtigen zu bestätigen. Einzelheiten zu Bestätigungsmeldungen für externe Plausibilisierungsprüfungen können dem Abschnitt 8 entnommen werden.

Die Bundesbank hat in der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank alle Bestätigungsgründe aufgeführt, die derzeit bei der Bundesbank akzeptiert werden. Eine Beschreibung der für den AnaCredit-FINREP-Abgleich zu verwendenden Bestätigungsgründe findet sich in der folgenden Tabelle. Alle anderen Werte aus der Codeliste („CL_BBK_CNFRMTN_TYP“) sind für die Bestätigungen der Werte des FINREP-Abgleichs nicht zu verwenden und führen zur Ablehnung des Datensatzes.

Tabelle 12: Bestätigungsgründe des AnaCredit-FINREP-Abgleichs

Code	Beschreibung
RPT_THRSHLD	<p>Im Gegensatz zur FINREP-Meldung, bei der alle Engagements eines Kreditinstitutes betragsunabhängig berücksichtigt werden, beinhalten die Daten von AnaCredit nur Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners zu einem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25.000 EUR beträgt.</p> <p>Der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners ergibt sich aus der Summe der Beträge des Engagements aller Instrumente des Schuldners in Bezug auf eine bestimmte Beobachtete Einheit.</p>
ADVNCNT_LNS	<p>In der AnaCredit-Meldung sind Vorschüsse, die keine Kredite darstellen nicht zu melden. Diese sind allerdings in den Beträgen des F 18.00 Meldetemplates der FINREP-Meldung enthalten. Mithilfe des Templates F 05.01 findet eine Korrektur innerhalb der Methodik statt. Allerdings wird F 05.01 nur von Instituten mit einer Bilanzsumme von über 3 Mrd. € gemeldet, sodass eine Korrektur nicht immer möglich ist.</p>
NTTNG	<p>In der FINREP-Meldung dürfen bestimmte Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander verrechnet werden (Netting, bspw. bei REPOs). Dieses ist in AnaCredit nicht möglich.</p>
MN_DBTR_DFFRNCS	<p>Im FINREP ist derjenige Schuldner als Hauptschuldner definiert, der für das Kreditinstitut ausschlaggebend war, den Kredit zu gewähren. Dieser muss nicht zwingend mit der im AnaCredit-FINREP-Abgleich gewählten Methodik zur Bestimmung des Hauptschuldners übereinstimmen (siehe Abschnitt 7.1)</p>
OTHR	<p>Keiner, der in dieser Tabelle aufgeführten Gründe, trifft zu. Im Bestätigungsdatensatz ist ein zusätzliches Kommentarfeld zu melden, welches den Grund der Abweichung enthält.</p>

Treffen mehrere Gründe für die Abweichung zu, so ist in der Bestätigungsmeldung der Hauptgrund anzugeben, also derjenige Grund, welcher den größten Teil der Differenz erklärt. Sollte sich herausstellen, dass es noch weitere Gründe für Abweichungen gibt, wird die Bundesbank diese Liste zukünftig erweitern.

8 Bestätigungen

Seit Februar 2024 gibt es für Berichtspflichtige die Möglichkeit, als auffällig markierte Datenqualitätsindikatoren externer Plausibilisierungsprüfungen bei der Bundesbank zu bestätigen. Das technische Format der Bestätigungsmeldung ist der aktuellen Version der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank⁴⁴ zu entnehmen. Grundsätzlich ist von der Möglichkeit zur Bestätigung nur Gebrauch zu machen, wenn nach einer tieferegehenden Analyse festgestellt wird, dass die Differenz zwischen AnaCredit-Vergleichswert und dem externen Vergleichswert auf methodischen Unterschieden zwischen den Datenerhebungen und nicht auf noch vorhandenen Meldefehlern beruht.

8.1 Grundlegendes zu Bestätigungen

Das Ergebnis externer Plausibilisierungsprüfungen sind Datenqualitätsindikatorwerte (DQI-Werte), welche einmal monatlich durch die Bundesbank berechnet und an die Berichtspflichtigen zurückgespielt werden. Ist ein DQI-Wert gleich oder größer als ein vorher festgelegter Grenzwert⁴⁵, wird zusätzlich ein Validierungsfehler („DSTNC_BNCHMRK“) ausgelöst und zusammen mit einer Priorität zurückgemeldet. DQI-IDs, die einen Validierungsfehler ausgelöst haben, werden als auffällig angesehen.

Der Berichtspflichtige kann nach der erstmaligen Berechnung seiner DQI-Werte jederzeit Bestätigungen für die auffälligen Werte einreichen. In jedem Bestätigungsdatensatz ist eine Begründung für die Abweichung zu melden, der zu bestätigende DQI-Wert ist jedoch nicht anzugeben. Bevor eine Bestätigung eingereicht wird, sollten zunächst evtl. erforderliche Korrekturmeldungen für den entsprechenden Meldetermin eingereicht und anschließend auf eine erneute Berechnung der DQI-Werte gewartet werden⁴⁶.

Die Akzeptanz der Bestätigungsmeldung wird durch eine Datei-bezogene Rückmeldung mit dem Validierungscode „AK0001“ quittiert. Wird eine Auffälligkeit erfolgreich bestätigt, so wird der Validierungsfehler („DSTNC_BNCHMRK“) für die entsprechende DQI-ID nicht mehr in der/den nächsten DQI-Rückmeldung(en) ausgewiesen. Liegt keine Auffälligkeit bzw. kein DQI-Wert für einen Meldetermin bei der Bundesbank vor, für welchen der Berichtspflichtige eine Bestätigungsmeldung eingereicht hat, so wird der entsprechende Bestätigungsdatensatz abgelehnt. Darüber hinaus kann die gesamte Bestätigungsmeldung aufgrund technischer Invaliddität abgelehnt werden, worüber der Berichtspflichtige ebenfalls in einer Datei-bezogenen Rückmeldung mit einem entsprechenden Validierungsfehler informiert wird.

8.2 Attribute der Bestätigungsmeldung

Folgende Attribute sind in der Bestätigungsmeldung für externe Plausibilisierungsprüfungen anzugeben:

⁴⁴ Siehe [Formate \(XML\) | Deutsche Bundesbank](#)

⁴⁵ Der Grenzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

⁴⁶ Andernfalls kann es dazu kommen, dass der Datenstand bei der Bundesbank und die Bestätigungsmeldung nicht zueinander passen.

Tabelle 13: Attribute der Bestätigungsmeldung für externe Plausibilisierungsprüfungen

Attributsname	Inhalt
VLDTN_ID	Der Validierungsfehler "DSTNC_BNCHMRK"
DQI_ID	Die zu bestätigende DQI-ID
CNFRMTN_TYP	Genau ein Codelistenwert gemäß "CL_BBK_CNFRMTN_TYP" ist anzugeben. Die zu verwendenden Werte sind in den Kapiteln der jeweiligen externen Plausibilisierungsprüfung angegeben (bspw. Abschnitt 6.5 für den BSI-Abgleich).
CNFRMTN_CMMNT ⁴⁷	String mit bis zu 255 Zeichen: druckbare Zeichen nach UTF-8

Werden weitere Attribute in der Bestätigungsmeldung angegeben, werden diese mit einem Validierungsfehler abgelehnt, der Bestätigungsdatensatz an sich aber akzeptiert.

8.3 Kopplung der Bestätigung an den DQI-Wert

Bestätigungsmeldungen für externe Plausibilisierungsprüfungen werden im Gegensatz zu Bestätigungen für interne Plausibilisierungsprüfungen (Ausreißerprüfungen) ohne Bestätigungswert eingereicht. Dennoch ist die Bestätigung der externen Plausibilisierungsprüfung an die bei der Bundesbank vorhandene Auffälligkeit gebunden. Werden seitens des Berichtspflichtigen Korrekturmeldungen eingereicht, die zu einer starken Verschlechterung (Erhöhung des DQI-Wertes) führen, so wird eine vorherige Bestätigung für die entsprechende Auffälligkeit aus dem System der Bundesbank gelöscht. Dafür legt die Bundesbank einen zulässigen Toleranzwert für die maximal zulässige Erhöhung des DQI-Wertes fest⁴⁸. Eine Verbesserung (Verringerung) des DQI-Wertes führt hingegen nicht zu einer Aufhebung der Bestätigung.

Beispiel

Zum Meldestichtag 2023-03 sind folgende DQI-Werte für die Beobachtete Einheit OA_01 im AnaCredit-System bei der Bundesbank berechnet worden:

OA	MT	DQI-ID	DQI-Wert	Auffälligkeit
OA_01	2023-03	DQI_01	0,02	Nein
OA_01	2023-03	DQI_02	0,07	Ja
OA_01	2023-03	DQI_03	0,18	Ja
OA_01	2023-03	DQI_04	0,04	Ja
OA_01	2023-03	DQI_05	0,01	Nein

*eine Auffälligkeit liegt, dann vor, wenn der beispielhafte Grenzwert von 0,03 erreicht oder überschritten wurde.

⁴⁷ Nur bei der Verwendung von CNFRMTN_TYP "OTHR" ist dieses Feld anzugeben.

⁴⁸ Der Toleranzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

Der Berichtspflichtige reicht technisch valide Bestätigungsmeldungen für die DQI-IDs DQI_02, DQI_03 und DQI_04 ein. Dadurch entfallen die Auffälligkeiten (die Validierungsfehler) für diese DQI-IDs.

Nach einer Korrektur einreichung durch den Berichtspflichtigen und anschließender DQI-Wert-Neu-Berechnung verändern sich die DQI-Werte. Der festgelegte Toleranzwert für die von der Bundesbank akzeptierte Änderung des DQI-Wertes liegt bei 0,05. Dadurch sind nun folgende DQI-Werte und Auffälligkeiten im System der Bundesbank vorhanden:

OA	MT	DQI-ID	DQI-Wert	Auffälligkeit
OA_01	2023-03	DQI_01	0,01	Nein
OA_01	2023-03	DQI_02	0,11	Nein
OA_01	2023-03	DQI_03	0,07	Nein
OA_01	2023-03	DQI_04	0,10	Ja
OA_01	2023-03	DQI_05	0,04	Ja

- Der DQI-Wert von DQI_01 hat sich verbessert und ist weiterhin unauffällig.
- Der DQI-Wert von DQI_02 hat sich verschlechtert. Da der Toleranzwert für die Änderung des DQI-Wertes bei 0,05 liegt und die Veränderung nur 0,04 beträgt, bleibt die Bestätigung bestehen und es wird keine Auffälligkeit generiert.
- Der DQI-Wert von DQI_03 hat sich um 0,11 verbessert. Da keine DQI-Wert-Verschlechterung vorliegt, bleibt die Bestätigung bestehen.
- Der DQI-Wert von DQI_04 hat sich stark verschlechtert (um 0,06). Die zuvor eingereichte Bestätigung wird gelöscht, da der zulässige Toleranzwert bei 0,05 liegt. Es wird eine Auffälligkeit generiert.
- Der vorher unauffällige DQI-Wert von DQI_05 hat sich verschlechtert. Es liegt keine Bestätigung vor, aus diesem Grund ist der DQI-Wert jetzt erstmals auffällig.

8.4 Übernahme von Bestätigungen in nachfolgende Meldetermine

Um die Berichtspflichtigen bei der Einreichung von Bestätigungen zu entlasten, werden Bestätigungen in die nachfolgenden, für die DQI-Wert-Berechnung relevanten Meldetermine übernommen. Somit muss der Berichtspflichtige nicht für jeden einzelnen neuen Meldetermin eine Bestätigungsmeldung einreichen. Die Übernahme der DQI-Wert-Bestätigungen in einen nachfolgenden Meldetermin erfolgt zum Zeitpunkt der ersten Dateiverarbeitung für diesen Meldetermin, sofern diese Dateieinreichung akzeptiert wird.

Die Übernahme von Bestätigungen ist nur für neue Meldestichtage⁴⁹ möglich und nicht bei Bestätigungen für vergangene Meldestichtage. Die Bestätigung wird zudem nur übertragen, wenn der DQI-Wert des nachfolgenden, relevanten Meldetermins nicht zu hoch über dem DQI-Wert des Vortermins liegt. Die Bundesbank legt einen Toleranzwert fest⁵⁰, als die maximale

⁴⁹ Dies sind Meldestichtage zu denen bisher noch keine Kreditdaten eingereicht wurden.

⁵⁰ Der Toleranzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

Differenz zwischen den DQI-Werten der Meldetermine, welche eine Übernahme der Bestätigung zulässt.